KR-Nr. 302/1994 Zürich, Bäretswil und Niederglatt, 3. Oktober 1994

**POSTULAT** von Paul Zweifel (SVP, Zürich), Annelies Schneider-Schatz (SVP,

Bäretswil) und Markus Kägi (SVP, Niederglatt)

betreffend Weisungen an die Vormundschaftsbehörden über die Handhabung

des fürsorgerischen Freiheitsentzuges

\_\_\_\_\_

Der Regierungsrat wird eingeladen, dahingehend zu wirken, dass das Obergericht als Aufsichts- bzw. Oberaufsichtsbehörde Richtlinien für die Vormundschaftsbehörden über die Handhabung des fürsorgerischen Freiheitsentzuges erlässt.

Paul Zweifel Annelies Schneider-Schatz Markus Kägi

## Begründung:

In erster Linie fällt die Anordnung des FFE gegenüber Erwachsenen in den Kompetenzbereich der Vormundschaftsbehörden (Art. 397b Abs. 1 ZGB). Das gleiche gilt für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen, insbesondere für die Einweisung in eine Anstalt bei Jugendlichen (Art. 314a und 315 ZGB). Der Gesetzgeber hat somit den Vormundschaftsbehörden bei der Therapierung von Drogenkranken (Art. 397a ZGB) und bei der Hilfeleistung an durch Drogenkonsum gefährdeten Kindern und Jugendlichen (Art. 307ff, bes. Art. 310 ZGB) eine tragende Rolle zugedacht. Leider zeigen sich viele Vormundschaftsbehörden dieser schwierigen Aufgabe nicht voll gewachsen, weshalb auch das Rückführungszentrum in Zürich nicht die erstrebte Wirksamkeit erreicht hat. In der Praxis werden Meldungen an die Wohnsitzgemeinde der Drogenkranken, wenn überhaupt, nur fürsorgerisch behandelt, wobei zum vornherein klar ist, dass die Annahme jeder Leistung aufgrund des Fürsorgegesetzes auf Freiwilligkeit beruht und daher in der Regel zu keiner bleibenden Veränderung in der Situation des Drogenkranken führt. Die Vormundschaftsbehörden sind sich zu wenig bewusst, dass in allen diesen Fällen von Amtes zu prüfen ist, ob Grund zur Anordnung von vormundschaftlichen Massnahmen, insbesondere eines FFE, besteht. Nur die Vormundschaftsbehörden und allenfalls der Arzt im Rahmen eines FFE haben ausserhalb des strafrechtlichen Apparates die Kompetenz, verbindliche Anordnungen gegenüber Drogenkranken zu treffen. Ferner fehlt den Vormundschaftsbehörden zum Teil das nötige Know-how im Umgang mit dieser schwierigen Materie.

Diesem unbefriedigenden Zustand muss angesichts des herrschenden Drogennotstandes abgeholfen werden, indem verbindliche Weisungen zuhanden der Vormundschaftsbehörden erlassen werden